

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 7	FREITAG, DEN 10. FEBRUAR	2023
Tag	Inhalt	Seite
23. 1. 2023	Achtzehnte Verordnung zur Änderung der Wegereinigungsverordnung 2136-1-2	59
24. 1. 2023	Gesetz über die Hamburgische Beauftragte oder den Hamburgischen Beauftragten für Opfer von Terror- und Großschadensereignissen und deren Angehörige (Hamburgisches Opferbeauftragten-gesetz) neu: 215-2	64
24. 1. 2023	Gesetz über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern für das Kalenderjahr 2023 sowie die Änderung und Bestätigung des Hamburgischen Grundsteuergesetzes 611-5, 611-8	66
24. 1. 2023	Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Datenschutzgesetzes 204-1	67

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Achtzehnte Verordnung zur Änderung der Wegereinigungsverordnung

Vom 23. Januar 2023

Auf Grund von § 32 Absatz 3 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83), zuletzt geändert am 28. November 2017 (HmbGVBl. S. 361), und § 3 der Wegereinigungsverordnung vom 2. März 2004 (HmbGVBl. S. 124, 200), zuletzt geändert am 16. März 2022 (HmbGVBl. S. 193), wird verordnet:

§ 1

Die Anlage der Wegereinigungsverordnung wird wie folgt geändert:

1. Teil A wird wie folgt geändert:

1.1 Die Eintragung

„Herbert-Wehner-Platz
wird gestrichen.

005

Harburg“

1.2 Die Eintragungen zu nachstehenden Wegenamen erhalten folgende Fassung:

Name des öffentlichen Weges

Kennzahl für die
Reinigungshäufigkeit

Bezirksamt

„Adenauerallee
von Kreuzweg
bis Steintorplatz,

Hamburg-Mitte“

beide Seiten	006+S	
sonst	005	
„Altmanbrücke	003	Hamburg-Mitte“
„Ammernweg	002	Altona“
„Anzengruberstraße	002	Harburg“
„Besenbinderhof	012+S	Hamburg-Mitte“
„Bremer Reihe	007+S	Hamburg-Mitte“
„Brennerstraße		Hamburg-Mitte“
von Hansaplatz		
bis Stiftstraße,		
beide Seiten	006+S	
sonst	005	
„Brockesstraße	006+S	Hamburg-Mitte“
„Cuxhavener Straße		Harburg“
von Waltershofer Straße		
bis Süderelbebogen	001	
von Süderelbebogen		
bis Am Neugrabener Bahnhof	005	
von Am Neugrabener Bahnhof		
bis Geutensweg	002	
von Geutensweg		
bis An de Geest	001	
von gegenüber An de Geest		
bis Scheideholztwiete	001	
von Scheideholztwiete		
bis Neugrabener Bahnhofstraße	002	
von Neugrabener Bahnhofstraße		
bis Talweg	001	
Verbindungsweg		
von Cuxhavener Straße		
bis S-Bahn Neuwiedenthal	002	
„Danziger Straße		Hamburg-Mitte“
von Steindamm		
bis Rostocker Straße,		
beide Seiten	006+S	
sonst	005	
„Eckernförder Straße	003	Altona“
„Eidelstedter Platz	006+S	Eimsbüttel“
„Ekenknick		Eimsbüttel“
von Lohkampstraße		
bis Lohwurt,		
beide Seiten	006+S	
Stichstraße bei Haus Nr. 3	006+S	
sonst	005	
ausschl. Haus Nrn. 6 bis 16		
„Ellmenreichstraße	007+S	Hamburg-Mitte“
„Gefionstraße		Altona“
von Düppelstraße		
bis Alsenstraße,		
beide Seiten	003	
sonst	002	
„Gertrudenkirchhof	006+S	Hamburg-Mitte“
„Hansaplatz	012+S	Hamburg-Mitte“
„Heidacker		Eimsbüttel“
von Steinacker		
bis Hörgensweg	001	
von Hörgensweg		
bis Grenzacker	001	
„Heinrich-Plett-Straße		Altona“
von Osdorfer Landstraße		
bis Julius-Brecht-Straße		

beide Seiten ohne Wohnwege	003	
„Hörgensweg	001	Eimsbüttel“
„Jakobikirchhof von Bugenhagenstraße bis Steinstraße sonst	006+S 005	Hamburg-Mitte“
„Julius-Brecht-Straße	003	Altona“
„Jungfernstieg	012+S	Hamburg-Mitte“
„Kleiner Pulverteich	005	Hamburg-Mitte“
„Koldingstraße	003	Altona“
„Kreuzweg von Kurt-Schumacher-Allee bis Adenauerallee, beide Seiten sonst	005 006+S	Hamburg-Mitte“
„Kurt-Schumacher-Allee beide Seiten	005	Hamburg-Mitte“
„Langbargheide von Ammernweg bis gegenüber Einfahrt Haus Nr. 43 von Einfahrt Haus Nr. 43 bis Lüdersring Haus Nr. 2a	002 002	Altona“
„Lange Reihe von Kirchenallee bis Baumeisterstraße Verbindungsstreifen zur Greifswalder Straße sonst	007+S 002 006	Hamburg-Mitte“
„Lohkampstraße von Eidelstedter Platz bis Bahnübergang AKN, beide Seiten	006+S	Eimsbüttel“
„Lüdersring ausschl. Verbindungswege zur Elbgaustraße	002	Altona“
„Luruper Hauptstraße von Stadionstraße bis Lüttkamp, beide Seiten von Lüttkamp bis Eckhoffplatz von Eckhoffplatz bis einschl. Stichstraße bei Haus Nr. 176b, beide Seiten von Haus Nr. 171 bis gegenüber Lüttkamp	001 002 001 001	Altona“
„Minnerweg von Grünanlage bei Rehrstieg Haus Nr. 91 bis Minnerstieg, beide Seiten	002	Harburg“
„Moorwisch	002	Altona“
„Münzplatz	003	Hamburg-Mitte“
„Münzstraße von Altmannbrücke bis Hühnerposten von Norderstraße bis Altmannbrücke sonst	006+S 005 003	Hamburg-Mitte“

„Norderstraße	003	Hamburg-Mitte“
„Osdorfer Landstraße von Zum Hünengrab bis Flurstraße, beiden Seiten	001	Altona“
von Julius-Brecht-Straße bis Heinrich-Plett-Straße, beide Seiten	003	
„Plöner Straße	002	Altona“
„Pulverteich	005	Hamburg-Mitte“
„Rehrstiege von Cuxhavener Straße bis gegenüber Kleinfeld, beide Seiten	002	Harburg“
Bahnhofsvorplatz, drei Treppen	003	
Fußgängertunnel	005	
von gegenüber Kleinfeld bis gegenüber Quellmoor, beide Seiten	001	
von gegenüber Quellmoor bis Minnerweg, beide Seiten	002	
von Minnerweg bis Hausbrucher Straße, beide Seiten	001	
„Repsoldstraße von Kurt-Schumacher-Allee bis Norderstraße, beide Seiten	012+S	Hamburg-Mitte“
sonst	003	
„Rieckhoffstraße von Harburger Ring bis Schüttstraße, einschl. Treppe sonst	006+S 003	Harburg“
„Robert-Nhil-Straße	007+S	Hamburg-Mitte“
„Rosenallee	003	Hamburg-Mitte“
„Schultzweg	003	Hamburg-Mitte“
„Seevepassage	006+S	Harburg“
„Seeveplatz einschl. Verbindungsweg und Treppe zur Moorstraße	006+S	Harburg“
„Slomanstieg	002	Hamburg-Mitte“
„Steindamm von Böckmannstraße bis Berliner Tor von Lomühlenstraße bis Danziger Straße sonst	005 005 012+S	Hamburg-Mitte“
„Steintorplatz	012+S	Hamburg-Mitte“
„Steintorweg	007+S	Hamburg-Mitte“
„Stiftstraße von Rostocker Straße bis Steindamm, beide Seiten sonst	005 002	Hamburg-Mitte“
„Stralsunder Straße	012+S	Hamburg-Mitte“
„Stresemannstraße von Max-Brauer-Allee bis einschl. Haus Nr. 159 von einschl. Haus Nr. 161 bis Haus Nr. 165	003 005	Altona“

von Holstenplatz bis Haus Nr. 162	005	
von einschl. Haus Nr. 162 bis Max-Brauer-Allee	003	
sonst	002	
„Striepenweg von Rehrstieg bis Tempoweg einschließlich Verbindungsweg zur S-Bahn bei Haus Nr. 31	002	Harburg“
Verbindungsweg zur S-Bahn bei Haus Nr. 41	005	
sonst	001	
„Theodor-Yorck-Straße	001	Harburg“
„Waidmannstraße	002	Altona“

1.3 Die nachstehenden Einträge werden an der durch das Alphabet bestimmten Stelle eingefügt:

Name des öffentlichen Weges	Kennzahl für die Reinigungshäufigkeit	Bezirksamt
„Am Dänenstein	001	Eimsbüttel“
„Geutensweg	001	Harburg“
„Graf-Ernst-Weg	002	Eimsbüttel“
„Graf-Johann-Weg	002	Eimsbüttel“
„Herbert-und-Greta-Wehner-Platz	005	Harburg“
„Hermann-Krüger-Platz	005	Harburg“
„Isfeldstraße		Altona“
von Osdorfer Landstraße bis Verbindungsweg Lachmannweg von Beim Schillingstift bis Osdorfer Landstraße	001	
	001	
„Lerchenkamp	002	Eimsbüttel“
„Schlenzigstraße	001	Hamburg-Mitte“
„Spanische Furt	002	Eimsbüttel“
„Stenzelring	001	Hamburg-Mitte“
„Vorhornweg von Kehre bei Haus Nr. 2 bis Elbgaustraße (nördlich), beide Seiten	001	Altona“
„Vörn Brook ausschl. Verbindungsweg	002	Eimsbüttel“

2. In Teil B wird folgender Eintrag an der durch das Alphabet bestimmten Stelle eingefügt:

Name der Straße	Kennzahl für die Reinigungshäufigkeit	Wegerechtliche Zuständigkeit
„Zum Dubben	001	Harburg“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 2023 in Kraft.

Hamburg, den 23. Januar 2023.

Die Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft

Gesetz
über die Hamburgische Beauftragte oder den Hamburgischen Beauftragten
für Opfer von Terror- und Großschadensereignissen und deren Angehörige
(Hamburgisches Opferbeauftragtengesetz)

Vom 24. Januar 2023

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

Opferbeauftragte oder Opferbeauftragter

Der Senat bestimmt die Hamburgische Beauftragte oder den Hamburgischen Beauftragten für Opfer von Terror- und Großschadensereignissen und deren Angehörige.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes bezeichnet der Ausdruck

1. Opfer: eine Person, die als direkte Folge eines Ereignisses nach § 3 Absatz 1 eine körperliche, geistige oder seelische Schädigung oder einen wirtschaftlichen Schaden erlitten hat,
2. Angehörige: natürliche Personen, die mit dem Opfer in enger persönlicher und sozialer Verbindung stehen,
3. Betroffene: Opfer und deren Angehörige,
4. Terrorfall: eine vorsätzlich herbeigeführte Störung oder Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, durch die eine unbestimmte Anzahl von Personen betroffen ist, eine erhebliche Beeinträchtigung des öffentlichen Lebens und/oder die Zerstörung wichtiger öffentlicher Infrastrukturen eingetreten ist oder in der der Generalbundesanwalt für die strafrechtlichen Ermittlungen aufgrund eines Verdachtes einer terroristischen Straftat zuständig ist,
5. Großschadenslage: ein Ereignis, das Leben oder Gesundheit einer großen Anzahl von Menschen, erhebliche Sachwerte oder die Umwelt gefährdet oder beeinträchtigt, zu deren wirksamen Bekämpfung die im Regeldienst vorgehaltenen Kräfte und Mittel der Gefahrenabwehr nicht ausreichen und bei dem eine überörtliche oder zentrale Einsatzführung notwendig ist.

§ 3

Zuständigkeiten

(1) Die oder der Opferbeauftragte ist zentrale Ansprechperson für Betroffene von

1. Terrorfällen,
2. Großschadenslagen,
3. mit Terrorfällen und Großschadenslagen vergleichbaren Ereignissen, insbesondere solchen, die den Rechtsfrieden erheblich beeinträchtigen, politisch oder religiös motiviert sind oder aus sonstigen Gründen eine hohe gesellschaftliche Bedeutung aufweisen und das Leben oder die Gesundheit von Menschen, erhebliche Sachwerte oder die Umwelt gefährden oder beeinträchtigen,

auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg.

(2) Eine Zuständigkeit ist auch gegeben, wenn die gegenwärtige Einschätzung der Lage das Vorliegen eines Terrorfalls, einer Großschadenslage oder eines Ereignisses nach Absatz 1 Nummer 3 erwarten lässt. Die oder der Opferbeauftragte ent-

scheidet, ob ein ihre oder seine Zuständigkeit begründendes Ereignis nach Absatz 1 Nummer 3 vorliegt.

(3) In Fällen der Absätze 1 und 2 außerhalb der Freien und Hansestadt Hamburg ist die oder der Opferbeauftragte ebenfalls zentrale Ansprechperson für Betroffene mit Wohnsitz in Hamburg.

§ 4

Einbindung

(1) In Terrorfällen und bei Großschadenslagen binden die zuständigen Stellen die Opferbeauftragte oder den Opferbeauftragten unverzüglich ein.

(2) In Fällen des § 3 Absatz 1 Nummer 3 liegt es, bis eine Entscheidung der oder des Opferbeauftragten nach § 3 Absatz 2 Satz 2 vorliegt, im Ermessen der zuständigen Einsatzleitung, die Opferbeauftragte oder den Opferbeauftragten in den Einsatz einzubinden. Eine Nichteinbindung steht der späteren Betreuung der Betroffenen durch die Opferbeauftragte oder den Opferbeauftragten nicht entgegen.

§ 5

Aufgaben

(1) Die oder der Opferbeauftragte nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. Koordinierung der Beratung und Hilfen für Betroffene zwischen den beteiligten Stellen,
2. Proaktive Kontaktaufnahme mit Betroffenen,
3. Beratung und Betreuung von Betroffenen hinsichtlich psychosozialer, finanzieller und sonstiger Hilfen,
4. Weitergabe der für die Betroffenen relevanten Informationen an diese,
5. Durchführung von Fallkonferenzen zur Klärung von konkreten Anliegen der Betroffenen mit den beteiligten Stellen,
6. Vermittlung der Betroffenen in geeignete Angebote der hamburgischen Opferhilfelandtschaft,
7. Beteiligung an der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,
8. Zusammenarbeit mit zuständigen öffentlichen Stellen der Freien und Hansestadt Hamburg sowie solchen der Länder und des Bundes,
9. Zusammenarbeit mit Opferbeauftragten, Opferschutzbeauftragten und zentralen Anlaufstellen anderer Länder oder des Bundes.

(2) Die Aufgabenwahrnehmung der oder des Opferbeauftragten ist von Neutralität gegenüber dem Strafverfahren geprägt. Sie darf nicht zu einer Beeinflussung der Zeugen oder einer Beeinträchtigung der Zeugenaussage führen. Entsprechend stimmen sich im Rahmen eines laufenden Strafverfahrens die oder der Opferbeauftragte und die Staatsanwaltschaft oder das erkennende Gericht insbesondere zur Wahrnehmung der Aufgaben nach Absatz 1 Nummern 2, 4 und 7 eng ab. Zeugen sind über das Neutralitätsgebot sowie über das fehlende

Zeugnisverweigerungsrecht der oder des Opferbeauftragten von dieser oder diesem zu Beginn der Betreuung zu informieren.

§ 6

Auskunft und Unterrichtungspflicht

(1) Die oder der Opferbeauftragte darf, soweit dies zu Wahrnehmung der Aufgaben nach § 5 Absatz 1 erforderlich ist, Auskunft von öffentlichen Stellen verlangen. Von nicht-öffentlichen Stellen, die im Bereich der Opferhilfe tätig sind, darf die oder der Opferbeauftragte, soweit dies zur Wahrnehmung der Aufgabe nach § 5 Absatz 1 Nummer 2 erforderlich ist, Auskunft verlangen. Diese sind zur Auskunftserteilung sowie zur Offenlegung personenbezogener Daten, auch solcher nach Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. EU 2016 Nr. L 119 S. 1, L 314 S. 72, 2018 Nr. L 127 S. 2, 2021 Nr. L 74 S. 35), verpflichtet.

(2) Die in Ereignisfällen nach § 3 Absatz 1 zuständigen öffentlichen Stellen haben die im Rahmen der eigenen Aufgabenerfüllung zum konkreten Ereignis erhobenen oder erlangten und dort vorhandenen relevanten Informationen, die für die Aufgabenerfüllung der oder des Opferbeauftragten erforderlich sind, insbesondere zu Anzahl und Identität von Opfern und zur Lage, unverzüglich an die Opferbeauftragte oder den Opferbeauftragten weiterzugeben, soweit nicht einsatztaktische Gründe oder Zwecke des Strafverfahrens, auch die Gefährdung des Untersuchungszwecks in anderen Strafverfahren, entgegenstehen. Die Datenübermittlung umfasst auch personenbezogene Daten der besonderen Kategorien nach Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679.

(3) Entgegenstehende gesetzliche Bestimmungen, insbesondere § 479 der Strafprozessordnung, bleiben unberührt.

§ 7

Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Die oder der Opferbeauftragte darf, soweit dies zu Wahrnehmung der Aufgaben nach § 5 Absatz 1 erforderlich ist, personenbezogene Daten verarbeiten, insbesondere Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Aufenthalt und Versicherungsnummer sowie Reise- und Unterbringungsdaten.

(2) Die oder der Opferbeauftragte darf, soweit dies zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 5 Absatz 1 Nummern 1, 2, 5 und 6 unbedingt erforderlich ist, personenbezogene Daten nach Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 von Opfern verarbeiten, insbesondere zur Verletzung, dem

Gesundheitszustand und der Unterbringung in einem Krankenhaus, einer Rehabilitationseinrichtung oder der Inanspruchnahme ambulanter Versorgungs-, Behandlungs- und Beratungseinrichtungen.

(3) Die oder der Opferbeauftragte darf unter Anwendung der allgemeinen Zweckänderungsbefugnisse die nach den Absätzen 1 und 2 verarbeiteten Daten an die zuständigen öffentlichen Stellen für deren Aufgabenerfüllung übermitteln.

(4) Die oder der Opferbeauftragte nimmt seine Aufgaben nach § 5 Absatz 1 Nummern 5 und 6 nur mit Zustimmung der Betroffenen wahr.

(5) Werden personenbezogene Daten nach Absatz 2 verarbeitet, so sind angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Grundrechte und Interessen der betroffenen Person vorzusehen. Zu diesen können technische und organisatorische Maßnahmen gehören, um sicherzustellen, dass die Verarbeitung im Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/679 erfolgt. Als technische und organisatorische Maßnahmen kommen insbesondere in Betracht:

1. Verschlüsselung personenbezogener Daten,
2. Pseudonymisierung personenbezogener Daten,
3. Sicherstellung der Fähigkeit, Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten, einschließlich der Fähigkeit, die Verfügbarkeit und den Zugang bei einem physischen oder technischen Zwischenfall rasch wiederherzustellen,
4. zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung die Einrichtung eines Verfahrens zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen,
5. Maßnahmen, die gewährleisten, dass nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, ob und von wem personenbezogene Daten eingegeben, verändert oder entfernt worden sind,
6. Sensibilisierung der an Verarbeitungsvorgängen Beteiligten,
7. Vorschriften und Anweisungen, die die Verarbeitung personenbezogener Daten regeln und
8. Beschränkung des Zugangs zu personenbezogenen Daten innerhalb der verantwortlichen Stelle und von Auftragsverarbeitern.

§ 8

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt nach Ablauf von zwei Monaten nach der Verkündung in Kraft.

Ausgefertigt Hamburg, den 24. Januar 2023.

Der Senat

Gesetz
über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern für das Kalenderjahr 2023 sowie
die Änderung und Bestätigung des Hamburgischen Grundsteuergesetzes

Vom 24. Januar 2023

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Gesetz
über die Festsetzung der Hebesätze
für die Realsteuern für das Kalenderjahr 2023

§ 1

Gewerbsteuerhebesatz 2023

Der Hebesatz für die Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag für das Kalenderjahr 2023 wird auf 470 vom Hundert festgesetzt.

§ 2

Grundsteuerhebesätze 2023

Die Hebesätze für die Grundsteuern werden für das Kalenderjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1. für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft auf 225 vom Hundert,
2. für die Grundstücke auf 540 vom Hundert.

Artikel 2

Änderung und Bestätigung
des Hamburgischen Grundsteuergesetzes

Das Hamburgische Grundsteuergesetz vom 24. August 2021 (HmbGVBl. S. 600), geändert am 22. Juni 2022 (HmbGVBl. S. 399), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Eine Ermäßigung der Grundsteuermesszahlen nach den Absätzen 3 und 4 wird auf Antrag gewährt, wenn die jeweiligen Voraussetzungen zum Veranlagungszeitpunkt vorlagen. Sind mehrere Ermäßigungstatbestände erfüllt, sind die Ermäßigungen nacheinander anzuwenden. Bezugspunkt der Berechnung ist jeweils die vorangegangene Grundsteuermesszahlermäßigung. Die Ermäßigungen nach § 15 des Grundsteuergesetzes vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert am 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2319), in der jeweils geltenden Fassung gelten nicht.“

2. § 11 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Bestimmungen des Grundsteuergesetzes und des Bewertungsgesetzes sind für Zwecke der Festsetzung und Erhebung der Grundsteuer ab dem Kalenderjahr 2025 nur anzuwenden, soweit sich aus dem Hamburgischen Grundsteuergesetz nichts anderes ergibt. Das Hamburgische Grundsteuergesetz hat insoweit Vorrang vor den Regelungen des Grundsteuergesetzes und des Bewertungsgesetzes. Auf die Festsetzung und Erhebung der Grundsteuer der Kalenderjahre bis einschließlich 2024 findet dieses Gesetz keine Anwendung.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Artikel 1 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft.
 Artikel 2 tritt mit Wirkung vom 21. Dezember 2022 in Kraft.

Ausgefertigt Hamburg, den 24. Januar 2023.

Der Senat

Gesetz
zur Änderung des Hamburgischen Datenschutzgesetzes
Vom 24. Januar 2023

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

In § 19 des Hamburgischen Datenschutzgesetzes vom 18. Mai 2018 (HmbGVBl. S. 145) wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Die oder der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit ist Aufsichtsbehörde im Sinne des § 113 Satz 1 des Medienstaatsvertrages vom 14. April bis 28. April 2020 (HmbGVBl. S. 434), geändert vom 14. Dezember 2021 bis 27. Dezember 2021 (HmbGVBl. 2022 S. 306), und zuständige Aufsichtsbehörde für Telemedien im Sinne des § 1 Nummer 8 zweiter Halbsatz des Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes (TTDSG) vom 23. Juni 2021 (BGBl. 2021 I S. 1982, 2022 I S. 1045), zuletzt geändert am 12. August 2021 (BGBl. I S. 3544, 3545), in der jeweils geltenden Fassung. Im Hinblick auf die Befugnisse der oder des Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit im Rah-

men ihrer oder seiner Aufsichtstätigkeit über die Einhaltung der Bestimmungen nach dem Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetz findet Artikel 58 der Verordnung (EU) 2016/679 entsprechende Anwendung. Die oder der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit ist Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 603), zuletzt geändert am 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607, 4617), in der jeweils geltenden Fassung in den Fällen des § 28 Absatz 1 Nummern 10 bis 13 TTDSG, soweit nicht die oder der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit gemäß § 28 Absatz 3 Nummer 2 TTDSG Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist.“

Ausgefertigt Hamburg, den 24. Januar 2023.

Der Senat

